



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Veröffentlicht FamRB 2005, 301 ff.**

Verfügungsbeschränkungen gem. § 1378 Abs. 3 BGB –Ein Stolperstein im Zugewinn

*Bis zur Beendigung des gesetzlichen Güterstandes können Eheleute nur in notarieller Form ihre gegenseitigen Vermögensansprüche aus Zugewinn regeln. Teilweise besteht sogar ein generelles Verfügungsverbot. Der Autor legt die Problematik anhand von Beispielsfällen, die in der Praxis typischerweise auftauchen, dar.*

1.) Ausgangslage: Die gesetzliche Regelung des § 1378 Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB

a) Nach Beendigung des Güterstandes können die Eheleute über die Zugewinnausgleichsforderung frei, d.h. formlos verfügen. Beim Scheidungsverfahren ist der Güterstand mit Rechtskraft der Scheidung beendet, beim vorzeitigen Zugewinnausgleich mit Rechtskraft des Gestaltungsurteils (§ 1388 BGB). Vor Beendigung des Güterstandes ist das Formerfordernis gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB (notarielle Beurkundung oder Beurkundung zu Protokoll des Gerichts) zu beachten. Damit wollte der Gesetzgeber unbedachte Vereinbarungen über u.U. sehr hohe Vermögenswerte verhindern. Parteien, die juristisch nicht vorgebildet sind und die zumeist aus Kostenersparnisgründen ihre Vermögenswerte „vorab“ verteilen wollen, können böse Überraschungen erleben, wenn sich bis zum maßgeblichen Stichtag der Rechtshängigkeit des Verfahrens die beiderseitigen Vermögensbestände unterschiedlich entwickelt haben.

**Beispielsfall:**

**Die Eheleute Trossen besitzen ein Sparbuch von 30.000,00 EUR. Das Sparbuch wird zum 01.04.2004 „aufgeteilt“. Da sonstige Vermögenswerte nicht vorhanden sind, vereinbaren die Parteien mündlich, dass hierdurch ihre Vermögensauseinandersetzung beendet ist. Zum Stichtag (§ 1384 BGB) am 01.05.2005 verfügt Herr Trossen über kein Vermögen mehr. Eine illoyale Vermögensverschiebung ist nicht anzunehmen. Frau Trossen hat ihren Vermögenswert in einem Sparbrief angelegt. Dieser hat einen Wert von jetzt 16.000,00 EUR.**

In einem derartigen Fall ist die Vereinbarung der Parteien vom 01.04.2004 null und nichtig. Das Endvermögen von Frau Trossen wird bei der Zugewinnausgleichsberechnung herangezogen. Sie „darf“ trotz der bereits erfolgten „Teilung“ noch einmal die Hälfte dieses Vermögenswertes auskehren. § 1381 BGB wird man diesem Ergebnis nicht entgegengehalten können. Der BGH wendet diese Vorschrift lediglich dann an, „wenn die Gewährung des Ausgleichsanspruches dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde“ (vgl. z.B. BGH, FamRZ



1980, 768, 769 –Urt. v. 26.03.1980 IV ZR 193/78-; FamRZ 1992, 787 –Urt. v. 18.03.1992 XII ZR 262/90-). Nur weil die Parteien das Formerfordernis nicht beachtet und die Vermögensverhältnisse sich unterschiedlich entwickelt haben, liegt nach der Rechtsprechung aber keine grobe Unbilligkeit vor.

Sucht der Mandant unmittelbar nach der Trennung den Anwalt im Erstberatungsgespräch auf, muss er darauf hingewiesen werden, dass solche „Vereinbarungen“ in privatschriftlicher oder gar mündlicher Form einer Überprüfung nicht standhalten. Gerade in der Zeit zwischen Trennung und Einreichung des Scheidungsantrages wird erfahrungsgemäß bei Eheleuten die überwiegende Anzahl der Vermögens„korrekturen“ durchgeführt, ohne dass im Einzelfall der Nachweis des unlauteren Handelns im Sinne von § 1375 BGB geführt werden könnte.

Wenn Mandanten –in der Regel aus Kostengründen- eine angeblich bereits erfolgte Vermögensaufteilung behaupten, ist äußerste Vorsicht geboten. Abgesehen von der Formunwirksamkeit können sich völlig „schiefe“ Ergebnisse herausstellen. Wenn solche „Vereinbarungen“ bei der abschließenden Regulierung zugrundegelegt werden, besteht eine erhebliche Regressgefahr. Folgender Beispielsfall soll dies verdeutlichen:

<b>Die Eheleute Becker verfügen über folgendes Vermögen:</b>	
<b><u>Frau Becker</u></b>	<b><u>Herr Becker</u></b>
<b>indexiertes <u>Anfangsvermögen</u> in Form eines Sparguthabens</b> <b>30.000,00 EUR</b>	<b>index. <u>Anfangsvermögen</u></b> <b>20.000,00 EUR</b>
<b><u>Endvermögen:</u></b> <b>30.000,00 EUR</b>	<b><u>Endvermögen:</u></b> <b>1.) Sparguthaben 50.000,00 EUR</b> <b>2.) sonstiges Verm. LVers, Wertpapiere etc. 100.000,00 EUR</b>

Vereinbaren die Eheleute, dass die beiden Sparguthaben aus dem Endvermögen zunächst miteinander verrechnet, bei der weiteren Vermögensauseinandersetzung aber nicht mehr berücksichtigt werden, sähe das Ergebnis wie folgt aus:

Frau Becker würde aus der Differenz von 50.000,00 EUR zu 30.000,00 EUR den hälftigen Betrag ausgezahlt bekommen, d.h. 10.000,00 EUR erhalten.

Der Zugewinnausgleich sähe dann wie folgt aus:





Zwei Jahre vor Einreichung des Scheidungsantrages hatten die Parteien eine Hausratsteilung vorgenommen. Hierbei war Hausrat, den einer von ihnen mit in die Ehe eingebracht hatte, im Zuge der Absprache mitbewertet und ausgeglichen worden.

Scheinbar bietet eine derartige Vorgehensweise keine Probleme: Hausrat kann jederzeit sogar in mündlicher Form aufgeteilt werden. Allerdings ist zu beachten, dass von der Hausratsvereinbarung nur solche Teile umfasst werden, die beiden Eheleuten gemeinsam gehören. Ein im Alleineigentum eines Ehepartners stehender Hausratsgegenstand wird demgegenüber nicht nach der Hausratsverordnung aufgeteilt. Der Ausgleich ist vielmehr im Zugewinn vorzunehmen (so z.B. BGH, FamRZ 1984, 144 –Urt. v. 01.12.1983 IX ZR 41/83-). Nehmen die Parteien vor Rechtshängigkeit der Scheidung eine Bewertung des Hausrats vor, verändern sie damit den Wert, der eigentlich bei dem Endvermögensstichtag des Zugewinns zugrunde zu legen wäre. Damit wird der durch das Gesetz bestimmte Ausgleichsanspruch geändert. Die Folge ist die Nichtigkeit der Vereinbarung!

Besonders misslich ist dieses Ergebnis, wenn z.B. mit der Hausratsteilung eine Regelung zum Getrenntleben- oder nachehelichen Unterhalt getroffen wird. Da die Vereinbarung im Zweifel eine Einheit darstellt, sind diese Teile der Absprachen ebenso nichtig. Umgekehrt gilt: Derjenige Ehepartner, der sich gerade im Unterhalt benachteiligt fühlt, indem er z.B. neben der Hausratsaufteilung einen unbedachten Unterhaltsverzicht abgegeben hat, kann auf diese Weise versuchen, die Vereinbarung zu „kippen“.

c) Auf diesem Weg können ebenso manche Vereinbarungen in Frage gestellt werden, in denen der Hausrat mit einem Pkw „verrechnet“ wird. Nach ganz überwiegender Meinung gehört der Pkw nämlich nicht zum Hausrat. Er ist Bestandteil des Zugewinns (vgl. hierzu die Nachw. bei Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rdn. 431 ff.). Die Herauslösung eines Gegenstandes aus dem Zugewinnausgleich ist ebenfalls eine unzulässige Verfügung.

### 3.) Die Verfügungsbeschränkung des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB

Besonders problematisch sind Fälle, in denen vor Rechtskraft der Scheidung Dritte in den Vermögensausgleich einbezogen werden.

#### **Beispiel:**

**(Sachverhalt der Entscheidung BGH, FamRZ 2004, 1353 –Urt. v. 21.04.2004 XII ZR 170/01-m.Anm. Koch, FamRZ 2004, 1354).**

**Herr Becker macht eine Zugewinnausgleichsforderung gegenüber seiner Ehefrau geltend. Er hatte erhebliche Arbeitsleistungen und Investitionen in ein Haus getätigt, welches einen Wertzuwachs erfahren hatte. Ursprünglich gehörte das Haus dem Schwiegervater, Herrn Trossen. Dieser hatte das Objekt kurz vor der Trennung an die Tochter übertragen. Zur Sicherung seines Zugewinnausgleichsanspruches erwirkte Herr Becker einen Arrest gegen seine Ehefrau. An den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung nahm auch der Schwiegervater teil. Es wurde zu Protokoll eine Regelung getroffen. Herr Becker sollte zu einem genau fixierten**



**Preis das Haus übernehmen. Für den Fall, dass dies scheiterte, verpflichtete sich Herr Trossen zur Zahlung eines Betrages von 70.000,00 DM. Nachdem Herrn Becker die Finanzierung misslang, verklagte er seinen Schwiegervater aus der gerichtlichen Vereinbarung auf Zahlung der 70.000,00 DM.**

Werden Dritte vor Rechtskraft der Scheidung an solchen Vereinbarungen beteiligt, ist die Vorschrift des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB zu beachten. Sie soll nicht nur den Ehegatten, der über die Ausgleichsforderung verfügt, schützen. Vielmehr soll sie auch den anderen Ehegatten vor Rechtshandlungen seines Partners bewahren, durch die ein Drittinteresse an der Beendigung des Güterstandes und damit einer Eheauflösung begründet werden könnte. Der BGH nahm in dieser Entscheidung eine solche Verfügung an. Mit der vereinbarten Abfindung habe der Kläger nämlich zum einen auf weitergehende Zugewinnausgleichsansprüche verzichtet. Zum anderen habe er in einen Schuldneraustausch eingewilligt. Beides sei unzulässig, selbst wenn dies zu Protokoll des Gerichts erklärt wurde. In Fällen, in denen vor Beendigung des Güterstandes zusätzlich ehebezogene Zuwendungen Dritter mitabgegolten und diese an den Vereinbarungen beteiligt werden, ist also immer Vorsicht geboten. § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB will ein Drittinteresse an der Beendigung des Güterstandes ausschließen. Jede, selbst die gerichtliche protokollierte Abrede kann dann unwirksam sein.

#### 4.) Lösungsmöglichkeiten

Solche Vereinbarungen können nur wirksam getroffen werden, wenn der Güterstand der Parteien beendet ist. Entweder muss die Ehescheidung oder das Gestaltungsurteil zum vorzeitigen Zugewinnausgleich rechtskräftig abgeschlossen sein. Alternativ besteht nur die Möglichkeit, dass nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die –ursprünglich unwirksame– Vereinbarung noch einmal bestätigt wird (§ 141 BGB). Dieser „Rettungsanker“ gilt im Übrigen nicht nur für die Fallgestaltung des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB, sondern auch für die Fälle, in denen ein Formverstoß gegen § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB vorlag. Beim geringsten Zweifel sollte also jeden Fall noch einmal versucht werden, im Nachhinein eine Bestätigung der Absprache zu erhalten.